

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Warnkenhagen

Der Wahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat, so dass gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen

am

Datum 16. Juni 2019

 stattfindet.

Für die Stichwahl werden folgende Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Name des Bewerbers	Wahlvorschlag der/des (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber)	Stimmenzahl
1.	Stanislaus, Horst	DIE LINKE	61
2.	Holm, Thomas	Wählergemeinschaft Warnkenhagen	92

1. Am **16. Juni 2019** findet in der Gemeinde Warnkenhagen die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters statt.

Gewählt wird in der Gemeinde Warnkenhagen durch Stichwahl der Bürgermeister.
Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Warnkenhagen bildet einen Wahlbezirk.

Die Bezeichnung und die Anschrift des Wahlraumes sind nachfolgend und zusätzlich in Ihrer Wahlbenachrichtigung aufgeführt.

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Warnkenhagen Gottin, Hessenstein, Tellow, Tenze	Bürgerhaus Gottin, Dorfstraße 30, 17168 Warnkenhagen, OT Gottin (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **04.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Das Briefwahlergebnis für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jeder Wähler erhält für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der **Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Unter dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- 6.1 Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ausgestellt.

- 6.2 Die Beantragung von Wahlscheinen ist bis zum 14.06.2019, 12.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl) möglich.

Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahl** haben, können an der **Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teterow, 29.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Jens Behn
Gemeindewahlleiter